

9 Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)



Zum Hagelkreuz 24
52249 Eschweiler
Telefon: 02403 / 8766 530
Telefax: 02403 / 8766 535
E-Mail: info@zew-entsorgung.de
Homepage: www.zew-entsorgung.de

a) Gegenstand des Zweckverbands

Der Zweckverband nimmt im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. §§ 15 I 1, 13 I 1 KrW-/AbfG, § 5 LAbfG wahr.

b) Erfüllung des öffentlichen Zwecks und Ziel der Beteiligung an dem Zweckverband

Der Grad der öffentlichen Zweckerfüllung ist dem Lagebericht 2021 zu entnehmen.

c) Verbandsmitglieder

Mitglieder	Anteil [T€]	Anteil [%]
Kreis Düren	8,5	33
Stadt Aachen	8,5	33
StädteRegion Aachen	8,5	33
Stammkapital	25,5	

d) Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der ZEW erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Gesamteinwohner im Verbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden.

Nach den Bestimmungen der Gebührensatzung erhebt der ZEW für die Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen Benutzungsgebühren. Zur Zahlung der Gebühren sind die überlassungspflichtigen Abfallerzeuger aus dem Verbandsgebiet, die die vom ZV zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen benutzen, verpflichtet. Gebührenmaßstab ist das Gewicht der angelieferten Abfälle.

Für die Geschäftsjahre 2019-2021 hat der ZEW keine Umlagen erhoben.

e) Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Bilanz	2019	2020	2021	Veränderung in €	Veränderung in %
Aktiva					
A. Anlagevermögen					
I. Finanzanlagen	49.000,00 €	49.000,00 €	49.000,00 €	0,00 €	0,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	3.198.708,50 €	4.613.509,77 €	12.124.581,98 €	7.511.072,21 €	162,81%
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstitute	3.935.406,70 €	3.077.369,21 €	4.558.370,10 €	1.481.000,89 €	48,13%
C. Rechnungs- abgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €	13.449,38 €	13.449,38 €	0,00%
Summe Aktiva	7.183.115,20 €	7.739.878,98 €	16.745.401,46 €	9.005.522,48 €	116,35%
Passiva					
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital	25.500,00 €	25.500,00 €	25.500,00 €	0,00 €	0,00%
II. Ergebnisvortrag	-58.715,52 €	0,00 €	14.777,00 €	14.777,00 €	0,00%
III. Jahresergebnis	58.715,52 €	14.777,00 €	-6.217,19 €	-20.994,19 €	-142,07%
B. Rückstellungen	1.178.268,12 €	2.162.768,84 €	2.315.371,75 €	152.602,91 €	7,06%
C. Verbindlichkeiten	5.979.347,08 €	5.536.833,14 €	14.395.969,90 €	8.859.136,76 €	160,00%
Summe Passiva	7.183.115,20 €	7.739.878,98 €	16.745.401,46 €	9.005.522,48 €	116,35%

f) Entwicklung der Ergebnisrechnung

Gewinn- u. Verlustrechnung	2019	2020	2021	Veränderung in €	Veränderung in %
1. Umsatzerlöse	43.160.520,09 €	45.197.389,42 €	53.304.639,53 €	8.107.250,11 €	17,94%
2. sonstige betriebliche Erträge	4.630,85 €	33.218,70 €	4.727,41 €	-28.491,29 €	-85,77%
3. Materialaufwand	42.718.402,36 €	44.740.059,01 €	52.722.515,14 €	7.982.456,13 €	17,84%
4. Personalaufwand	235.884,33 €	303.165,62 €	328.897,85 €	25.732,23 €	8,49%
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	110.280,98 €	140.885,31 €	206.484,62 €	65.599,31 €	46,56%
Betriebsergebnis	100.583,27 €	46.498,18 €	51.469,33 €	4.971,15 €	10,69%
6. sonstige Zinsen u. ähnli- che Erträge	8.294,56 €	23.403,15 €	9.416,13 €	-13.987,02 €	-59,77%
7. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	50.162,31 €	55.124,33 €	67.102,65 €	11.978,32 €	21,73%
Finanzergebnis	-41.867,75 €	-31.721,18 €	-57.686,52 €	-25.965,34 €	81,85%
Ergebnis d. gewönl. Geschäftstätigkeit Jahresüberschuss	58.715,52 €	14.777,00 €	-6.217,19 €	-20.994,19 €	-142,07%
Jahresergebnis	58.715,52 €	14.777,00 €	-6.217,19 €	-20.994,19 €	-142,07%

g) Lagebericht

I. Grundlagen des Zweckverbandes

Die Verbandsmitglieder StädteRegion Aachen, Stadt Aachen und Kreis Düren bilden den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW), der in seiner Rechtsform eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Der ZEW ist ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, auf welchen seine Mitglieder ganz oder teilweise ihre Aufgaben übertragen haben. Der Umfang der ihm übertragenen Aufgaben bestimmt sich nach den Anlagen 1-3 der Verbandssatzung des ZEW.

Organe des ZEW sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Im Übrigen gibt es die Funktion des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der Geschäftsleitung.

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem ZEW angehörigen Gebietskörperschaften. In diesem Entsorgungsgebiet mit rund 820.000 Bürgerinnen und Bürgern im Großraum Aachen / Düren gewährleistet er nach Maßgabe seiner Abfallsatzung vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung einer Wiederverwendung sowie das Recycling und Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung). Ferner nimmt der ZEW das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen (Abfallbeseitigung) wahr.

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der ZEW hauptberuflich Bedienstete (Beamte, Angestellte) eingestellt, die die Geschäftsstelle bilden. Des Weiteren kann sich der ZEW ganz oder teilweise Dritter, insbesondere der AWA Entsorgung GmbH (AWA), bedienen. Zu diesem Zweck besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem ZEW und der AWA.

Mit der operativen Erledigung seiner Entsorgungsaufgaben hat der ZEW die AWA beauftragt. Die AWA als eine kommunale Entsorgungsgesellschaft mit den Tätigkeitsschwerpunkten Anlagenbetrieb, Anlagenplanung, Umweltcontrolling, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit nimmt als Hauptaufgabe die flächendeckende Abfallentsorgung durch den Betrieb einer Müllverbrennungsanlage, von Biovergärungs- und Kompostierungsanlagen, von Recyclinghöfen und die Nachsorge von Altdeponien wahr.

Im Dezember 2018 hat der ZEW eine neue 100 %ige Tochtergesellschaft, die Materis GmbH, gegründet. Diese soll die Auslastung der für den ZEW errichteten und betriebenen Anlagen übernehmen, soweit die für den ZEW vorgehaltenen Behandlungskapazitäten nicht für die Entsorgung der dem ZEW überlassenen Abfälle benötigt werden.

Für die Erledigung der übernommenen abfallrechtlichen Aufgaben werden entsprechende Gebühren erhoben und den Kommunen der jeweiligen Verbandsmitglieder belastet. Der Berechnung der Gebühren auf Ebene des ZEW liegt das Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zugrunde.

Die Kalkulation der Gebühren erfolgt dabei nach den tatsächlichen Ist-Kosten. Auf der Grundlage des Zahlenwerks aus dem geprüften Jahresabschluss, erfolgt die Nachkalkulation, mit der die tatsächlich angefallenen Kosten für den Kalkulationszeitraum ermittelt werden. Gem. § 6 Abs. 2 des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraums innerhalb von vier Jahren auszugleichen;

Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

In die Gebührenkalkulation des ZEW fließen die von der AWA für deren Leistung berechnete Entgelte ein. Die Preise für diese Leistungen sind gemäß den zugrundeliegenden Verträgen nach der Verordnung PR-Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen zu berechnen.

Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im März des Jahres veröffentlichte die EU-Kommission ihren Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft. Die daraus erwachsenden Vorgaben für die Mitgliedsstaaten werden z. Z. in Deutsches Recht umgesetzt. Dies kann eine weitere Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes notwendig machen.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde mit Änderung vom 29.10.2020 an die Europäischen Zielvorgaben angepasst. Die neu aufgenommenen Regelungen sollen u. a. die Vermeidung von Abfällen und das Recycling stärken.

Für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ergeben sich hieraus erweiterte Getrennthaltungspflichten. Das Abfallwirtschaftskonzept für das Verbandsgebiet ist anzupassen.

Im Juli 2021 kam es in der Region zu extremem Unwetter mit Dauer- und Starkregen in weiten Teilen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland Pfalz. Im Gebiet des Zweckverbandes führten die ansteigenden Wasserpegel von Rur, Inde und Vichtbach zu Überflutungen mit z. T. weitreichenden Zerstörungen. Im Zuge der Aufräumarbeiten wurden dem ZEW 30.582 t Sperrmüll und 39.057 t verunreinigtes Inertmaterial zur Entsorgung überlassen. Diese zusätzlichen Abfallmengen wurden bis zum Jahresende 2021 weitgehend entsorgt.

Vor dem Hintergrund einer grundsätzlichen strikten getrennten Abfallerfassung im Sinne der Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der EU-Abfallrahmenrichtlinie, ist der ZEW weiterhin bestrebt, verstärkt Maßnahmen zur Wiederverwendung und Verwertung umzusetzen. An den Entsorgungsstandorten des ZEW wird inzwischen Hartkunststoff getrennt erfasst und stofflich verwertet. Die Intensivierung der Getrennterfassung von Altholz ist in Vorbereitung.

Für den Weiterbetrieb der MVA Weisweiler ab 01.01.2021 haben AWA, MVA und EGN die bestehende Zusammenarbeitsvereinbarung fortgeschrieben. Dieser Vertrag wurde am 07.04.2017 abgeschlossen. Mitunterzeichner ist auch der ZEW insbesondere als Garantiegeber für jährlich ca. 135.000 t kommunale Abfälle. Für den ZEW gilt seit 01.01.2021 ein vorkalkulatorisch ermittelter Festpreis.

Die Planungen und Verhandlungen für den Bau einer neuen Rostaschenaufbereitungsanlage zwischen MVA, AWA und EGN wurden erfolgreich zu Ende gebracht. Die Verbandsversammlung des ZEW hat diesem Vertrag in der Sitzung am 15.01.2021 zugestimmt. Die Inbetriebnahme ist für Mitte bis Ende 2023 vorgesehen. Aufgrund aktueller Lieferengpässe ist auch mit einer deutlichen Verteuerung der Anlage zu rechnen.

Die neue Anlage wird in erheblich höherem Maße Metall aus der Rostasche der MVA separieren und damit einen Beitrag zur Ressourcen-Schonung leisten.

Im Jahr 2021 wurden Gespräche mit dem Kreis Euskirchen über einen Beitritt zum ZEW geführt. Erste Beschlüsse hierzu sind in den Gremien des ZEW und des Kreises Euskirchen gefasst worden. Der Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW wird in der 2. Jahreshälfte 2022 erwartet.

2. Geschäftsverlauf

Der Zweckverband erstellt nach Maßgabe der satzungs- und kommunalrechtlichen Vorgaben einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, dem Stellenplan, dem Finanzplan sowie einer detaillierten Gebührenkalkulation.

Die Auslastung der MVA war zu jeder Zeit gewährleistet. Die aufgrund der Flutkatastrophe dem ZEW überlassenen Sperrmüllabfälle konnten überwiegend in der MVA verbrannt werden. Die thermische Behandlung der dem ZEW überlassenen Abfälle war zu jeder Zeit gewährleistet. Die im Wirtschaftsplan der MVA geplante Durchsatzmenge von 360.000 t wurde deutlich überschritten.

Wegen der v. g. beschriebenen erheblichen Mengen an Hochwasserabfällen konnte die Materis GmbH ihre für das Jahr 2021 geplante Anliefermenge nur zu einem geringen Teil einbringen.

Gestiegene gesetzliche Anforderungen an Kompost und vermehrter Störstoffeintrag in den Bioabfall durch mangelhafte Abfalltrennung in den Haushalten haben bei der Behandlung des Bioabfalls zu erheblichem Mehraufwand geführt. Aussortierte Störstoffe vermischt mit erheblichen Anteilen Bioabfall wurden der MVA zur thermischen Behandlung zugeführt.

Im Auftrag des ZEW wurden die kommunalen Bioabfallanlieferungen verstärkt kontrolliert, um Erkenntnisse über die Herkunft insbesondere der stark verschmutzten Bioabfallanlieferungen zu gewinnen. Die anliefernden Kommunen konnten auf dieser Grundlage in ihren Sammelrevieren Kontrollen und Beratungen durchführen. Der ZEW unterstützt die Städte und Gemeinden mit einer verbandsweiten Öffentlichkeitsarbeit.

Die Gebühreneinnahmen stellen sich für das Jahr 2021 wie folgt dar:

Herkunft	Ist	Plan	ΔPL
StädteRegion (o. Stadt Aachen)	20.498.106 €	11.053.431 €	9.444.675 €
Stadt Aachen	8.384.519 €	8.084.760 €	299.759 €
Kreis Düren	11.942.723 €	10.386.608 €	1.556.115 €
Summe	40.825.348 €	29.524.799 €	11.300.549 €

In allen Behandlungsarten (Deponierungen, Kompostierung, Vorbehandlung und Verbrennung) konnte der Planwert überschritten werden. In der Deponie Alsdorf-Warden wurden die Abfallarten Boden, Beton und Fliesen etc. als Ersatzbaustoffe zur Oberflächenabdichtung des Deponiekörpers in Höhe von

1.681 t angenommen. Die geplante Anlieferungsmenge zur Kompostierung konnte um 5.848 t über dem Plan angenommen werden. Der Bereich Vorbehandlung und Verbrennung wurde insgesamt um 46.722 t überschritten. Hier lag der Fokus in der Annahme von Mengen zur Vorbehandlung an den Entsorgungszentren.

Die außergewöhnliche Mengensteigerung ist dem Hochwasserereignis geschuldet.

	Ist	Plan	ΔPL
StädteRegion (o. Stadt Aachen)	142.189 t	98.990 t	43.199 t
Stadt Aachen	71.127 t	68.900 t	2.227 t
Kreis Düren	98.374 t	87.950 t	10.424 t
Summe	311.690 t	255.840 t	53.850 t

Für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 ist der ZEW Abstimmungsvereinbarungen mit den Systembetreibern hinsichtlich der Annahme von Verpackungspapier beigetreten. Somit wurden erstmalig im Jahr 2020 dem ZEW der Verpackungsanteil des Papiers überlassen. Diesen Ausgaben stehen jedoch in gleicher Höhe Erlöse aus der Verwertung gegenüber.

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt vor Berücksichtigung von Rückerstattungsverpflichtungen aus Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen mit einem Jahresüberschuss von T€ 50 ab.

3. Personalentwicklung

Neben vier hauptamtlichen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen des ZEW war im Berichtsjahr 2021 weiterhin eine geringfügig Beschäftigte beim ZEW angestellt. Bezogen auf die Vollzeitstellen waren in 2021 insgesamt 3,50 Arbeitnehmer / innen beschäftigt.

Darüber hinaus bedient sich der ZEW der AWA Entsorgung GmbH in der Funktion eines beauftragten Dritten zur Erfüllung von Aufgaben auf Basis des Geschäftsbesorgungsvertrages.

4. Lage

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse im Jahr 2021 lagen mit insgesamt T€ 53.306 um 17,94 % über dem Vorjahresniveau (T€ 45.197). Die Umsatzsteigerung erfolgt aus dem Herkunftsbereich der Stadt Aachen (T€ 11.593; Vj. T€ 12.466), der StädteRegion Aachen (T€ 24.797; Vj. T€ 16.559) und dem Kreis Düren (T€ 13.621; Vj. T€ 14.304).

Bei der Betrachtung der Umsatzentwicklung sind allerdings die kalkulatorischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen (s.a. Ausführungen unter I.).

Da die Entsorgungsaufwendungen als wesentliche Kostenposition durch die mengenabhängige Abrechnung einen variablen Charakter haben und in der ZEW-Struktur mit dem Umsatz stark korrelieren, kann es i.d.R. beim Rohergebnis (T€ 582; Vj. T€ 457) nur zu geringen Planabweichungen und nicht zu großen Ausschlägen kommen. Das Rohergebnis deckt die übrigen Verwaltungskosten. Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Ergebnis in Höhe von T€ -6.

Da der ZEW seine Gebühren auf LSP-Basis kalkuliert, entstehen keine Gewinne aus dem operativen Geschäft. Umgekehrt kann es über mehrere Perioden gesehen nicht zu dauerhaften Verlusten kommen. Vor Zuführung zur Rückstellung für Rückerstattungsverpflichtungen an die Bürger/-innen wies der ZEW ein positives Ergebnis in Höhe von T€ 50 aus.

b) Finanzlage

Die Finanzlage des ZEW ist weiterhin geordnet.

Da sich der ZEW zur Erfüllung von Aufgaben der AWA Entsorgung GmbH bedienen kann, ergeben sich für den Verband selbst keine nennenswerten Investitionen. Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden keine Investitionen getätigt.

Wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ 1.481; Vj. T€ -858) hatte einerseits die Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (T€ 12.254; Vj. T€ 2.452) sowie andererseits die Zunahme von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 11.075; Vj. T€ 2.746).

Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg des Finanzmittelfonds um T€ 1.481 auf nunmehr T€ 4.558.

c) Vermögenslage

Die Aktivitäten des Wirtschaftsjahres 2021 konnten aus den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden. Eine Aufnahme von Fremdmitteln war nicht erforderlich. Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt des Geschäftsjahres gesichert.

Entsprechend den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der ZEW das Recht, seine Aufwendungen in voller Höhe in die gegenüber den Abfallerzeugern / -besitzern zu erhebenden Gebühren einzubeziehen.

Das Anlagevermögen ist von untergeordneter Bedeutung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der ZEW im Wesentlichen der AWA Entsorgung GmbH, an der er mehrheitlich beteiligt ist. Dort und in Tochtergesellschaften der AWA Entsorgung GmbH werden auch die Entsorgungsanlagen betrieben.

Die Forderungen beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 11.075; Vj. T€ 2.746), die aber aufgrund des strukturellen Umfelds des ZEW grundsätzlich überwiegend dem

kommunalen Bereich zuzuordnen sind. Im Jahre 2021 bestand jedoch die Besonderheit einer Forderung gegenüber der Bezirksregierung Köln aufgrund von Erstattungen aus dem Hochwasserfond i.H. von T€ 9.226. Den Forderungen aus Lieferung und Leistungen im Zusammenhang mit dem Hochwasser stehen entsprechende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der AWA (T€ 12.248; Vj T€ 2.452) gegenüber. Weiterhin bestehen Forderungen gegenüber Verbandsmitgliedern (T€ 748; Vj. T€ 573) sowie Forderungen im Verbundbereich (T€ 103; Vj T€ 1.083). Der Rückgang der Forderungen im Verbundbereich resultiert aus ausstehenden Forderungen gegenüber der AWA per 31.12.2020 hinsichtlich der Verwertung des Verpackungspapiers, die im Jahre 2021 bereits unterjährig beglichen wurden.

Die Rückstellungen (T€ 2.315; Vj. T€ 2.163) erhöhten sich um insgesamt T€ 153. Wesentliche Bewegungen ergaben sich aus der Erhöhung der Pensionsrückstellungen in Höhe von T€ 97 sowie der Rückstellungen für Rückerstattungsverpflichtungen in Höhe von T€ 49.

Als Verbindlichkeit gegenüber Verbandsmitgliedern ist im Wesentlichen eine Verbindlichkeit gegenüber dem Kreis Düren (T€ 1.941; Vj. T€ 1.948) bzw. den Gebührenzahlern aus dem Kreisgebiet Düren ausgewiesen, die aus einer Abstandszahlung aus dem Jahr 2008 resultiert und ihren Ursprung in einem Vertrag aus dem Jahre 1992 zwischen dem Kreis Düren und der Stadt Düsseldorf hat. Der Kreis Düren hat im Jahre 2022 die Rückzahlung der Verbindlichkeit angefordert.

5. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

5.1 Finanzielle Leistungsindikatoren

Bilanzielle Kennzahlen sind aufgrund des besonderen Status des ZEW sowie durch das rechtliche und strukturelle Umfeld nur von geringer Aussagekraft und für eine betriebswirtschaftlich-analytische Bewertung nur eingeschränkt verwendbar.

Die Liquidität I. Grades (liquide Mittel/kurzfristiges Fremdkapital) weist einen Wert von 32 % auf. Die Liquidität II. Grades (liquide Mittel + kurzfristige Forderungen/kurzfristiges Fremdkapital) beträgt 114%.

Im monatlichen Berichtswesen werden finanzielle Leistungsindikatoren fortlaufend analysiert. Hervorzuheben sind hier die Tonnagen bzgl. der angenommenen und entsorgten Abfallmengen und den daraus resultierenden Umsatzerlösen.

5.2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Umweltschutz

Die mit dem operativen Geschäft beauftragte AWA Entsorgung GmbH ist vertraglich verpflichtet, Entsorgungsanlagen gesetzes- und genehmigungskonform zu betreiben und erfüllt dies. Damit gewährleistet der ZEW eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung.

Hierbei ist der ZEW bestrebt, die 5-stufige Abfallhierarchie, insbesondere die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige Verwertung vorrangig vor einer Beseitigung von Abfällen gemäß den Zielen der EU-Abfallrahmenrichtlinie und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umzusetzen. Zahlreiche Projekte der durch den ZEW beauftragten Abfallberatung der AWA Entsorgung GmbH, wie die „Wunderkiste“, ein „Umsonst-Laden“ und ein "Repair-Café" sind hier zu nennen.

III. Prognosebericht

Die am 28.02.2020 von der Verbandsversammlung beschlossene Fortschreibung des AWK des ZEW berücksichtigt die Vorgaben des bestehenden Abfallwirtschaftsplanes. Insbesondere sind hier Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen zu nennen. Des Weiteren wird der ZEW sich auf Basis des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 in der derzeit geltenden Fassung und der Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie weiterhin vorrangig der Erfassung von Wertstoffen mit zielführenden Maßnahmen und neuen Ideen zur Wiederverwendung/-verwertung dieser Stoffe annehmen.

Die Mehrfachnutzung von Gebrauchsgegenständen in Läden und Netzwerken sowie der weitere Ausbau von Entsorgungszentren im Verbandsgebiet sind beispielhaft zu nennen. Das Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der EU zur Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes macht konkrete Vorgaben zu den Aspekten Sortierung, Getrennterfassung, Ende der Abfalleigenschaft, Recyclingquoten, Abfallvermeidung, Absatzmarkt u.s.w.

Ziel ist eine verstärkte Förderung der Kreislaufwirtschaft.

Die mit der letzten Aktualisierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einhergehenden erweiterten Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft wie auch der Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW machen die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes notwendig.

Im Jahre 2017 wurde die Fortführung der Zusammenarbeit ab dem 01.01.2021 zwischen der MVA, der AWA, der EGN, dem ZEW und der SWK vereinbart.

Die neuen Konditionen beschränken das vom ZEW auszulastende MVA-Kontingent auf 135.000 t jährlich. Soweit dem ZEW eine darüberhinausgehende Abfallmenge überlassen wird, besteht für ihn ein vorrangiges Anlieferrecht in der MVA. 2021 wurden dem ZEW ca. 160.000 t Abfall zur thermischen Verwertung in der MVA Weisweiler überlassen.

Auf Basis der rechtlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen hat der ZEW einen Wirtschaftsplan und eine Gebührenkalkulation aufzustellen, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2021 betragen T€ 53.305 (Vj. T€ 45.197). Aufgrund der kalkulatorischen Bedingungen (s.a. unter Nr. I) erhält der ZEW seine Selbstkosten erstattet, die somit auch ihren Niederschlag in den Gebühren (Umsatzerlösen) finden. Es besteht dadurch eine Korrelation und korrespondierende Entwicklung zwischen den Entsorgungskosten (T€ 52.723; Vj. T€ 44.740) und den Umsatzerlösen (T€ 53.305; Vj. T€ 45.197).

Der Wirtschaftsplan 2022 weist Entsorgungskosten von T€ 38.986 und Umsatzerlöse von T€ 41.814 aus.

Grundlage der Plankosten sind die Kosten, die die AWA gemäß ihres Wirtschaftsplanes dem ZEW 2022 in Rechnung stellen wird. Diese Kosten fallen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen an, mit denen der ZEW die AWA beauftragt hat. Diese Kosten machen 93,2 % der im Wirtschaftsplan des ZEW angesetzten Kosten aus. Den Kostenplanungen der AWA liegen Mengenplanungen zugrunde, die auf Basis der Erfahrungen aus den Vorjahren und unter Berücksichtigung eventueller gesetzlicher und struktureller (z.B. Änderung von Sammelsystemen) Einflüsse entwickelt worden sind.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Der angelieferte kommunale Bioabfall weist zum Teil sehr hohe Störstoffmengen auf. Die Gefahr besteht, dass bei zu hoher Störstoffmenge eine Entfrachtung nicht in ausreichendem Maße durch technische Hilfsmittel in der Kompostierungsanlage erreicht wird. Der hergestellte Kompost darf dann nicht verwertet, sondern muss verbrannt werden.

Die kleine Novelle der Bioabfallverordnung wurde Mitte März 2022 durch das Bundeskabinett verabschiedet. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt steht kurzfristig an. Der geforderte Kontrollwert von 1% Gesamtkunststoff bei Bioabfällen darf nicht überschritten werden. Die Menge Bioabfall, die aufgrund eines solchen Grenzwertes nicht mehr der Kompostierung zugeführt werden dürfte sondern verbrannt werden müsste, würde deutlich steigen.

Im Hinblick auf die Novellierung der GewAbfV bleibt weiterhin abzuwarten, inwieweit ein hochwertiges Recycling und eine hochwertige Verwertung von gewerblichen Abfällen tatsächlich und erfolgreich durch das Gewerbe umgesetzt werden und inwieweit die Tatbestände der „Kleinmengenregel“ und „Pflichtrestmülltonne“ im Sinne der bestehenden Überlassungspflichten tatsächlich und nicht missbräuchlich angewandt werden.

2. Chancenbericht

Im Hinblick auf sein strukturelles Umfeld befindet sich der ZEW nicht in einer klassischen Markt- oder Wettbewerbssituation, so dass er nur begrenzt auf seine Geschäftsentwicklung Einfluss nehmen kann. Daher können Chancen im inhaltlichen Sinne des Deutschen Rechnungslegungsstandards 20 (DRS 20) nur bedingt beschrieben werden.

Mit dem am 29.10.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union wird das Deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz an die neuen EU-Vorgaben aus dem Jahr 2018 angepasst. Die daraus resultierenden weitergehenden Anforderungen an Getrennterfassung von verwertbaren Stoffen, Wiederverwendung und Wiederverwertung werden als Chance betrachtet, die Abfallwirtschaft ökonomisch und ökologisch nachhaltiger zu gestalten. Durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz werden ökonomische Anreize zur CO₂ Verminderung in den betrieblichen Abläufen geschaffen. Auch diese Entwicklung ist als Chance für den ZEW zu bewerten.

Es ist als Chance im Rahmen der Novellierung der GewAbfV zu betrachten, dass die Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie auch dort sehr fokussiert wurde, mit der Folge einer Stärkung des Recyclings und Intensivierung der Verwertung. Die Anforderungen an eine getrennte Erfassung und anschließende Wiederverwertung sind demnach strenger. Die sog. „Pflichtrestmülltonne“ für überlassungspflichtige Abfälle aus Gewerbebetrieben bleibt weiterhin Tatbestand der GewAbfV. Auch die Betreiber von Sortieranlagen werden stärker zu einer hochwertigen Sortierung und Erhöhung der Verwertungsmengen angehalten. Sie sind seit 01.01.2019 verpflichtet, gegenüber den Abfallerzeugern/-besitzern Erklärungen abzugeben, dass ihre Anlagen technisch den Anforderungen der GewAbfV entsprechen und die geforderte Sortierquote erreicht wird.

Durch einen Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW und der Übertragung der Aufgabe, Sperrmüll und Restabfälle zu entsorgen, kann das Kontingent von AWA/ZEW in der MVA vollständig ausgelastet werden. Wertstoffe, die den Abfällen mit dem Ziel der Wiederverwendung oder des Recyclings künftig entzogen werden, führen nicht zu Lücken in der Auslastung der vorhandenen Verbrennungskapazität.

3. Gesamtaussage

Das rechtliche und kalkulatorische Umfeld des ZEW bedingt, dass bestandsgefährdende Risiken nicht auftreten können. Das Kostendeckungsprinzip gewährleistet einerseits, dass dauerhaft keine Verluste auftreten, andererseits aber auch ein Gewinnstreben ausgeschlossen ist.

Es ist Interesse und Aufgabe des ZEW, Risiken zu vermeiden, die einen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZEW haben.

h) Organe und deren Zusammensetzung

Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er muss Hauptverwaltungsbeamter eines Zweckverbandsmitglieds sein und wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder wechseln sich als Verbandsvorsteher im 2-Jahres-Rhythmus ab.

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus je sieben stimmberechtigten Vertretern je Verbandsmitglied. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund der Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung bestimmt insbesondere u.a. über

1. die Satzungen des Verbandes sowie deren Änderung und Aufhebung,
2. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,

3. die Aufnahme einer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der Gemeindeordnung NRW (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
4. den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen sofern ihre Laufzeit 5 Jahre übersteigt,
5. die Aufnahme von Krediten über € 250.000 sowie die Bestellung von Sicherheiten,
6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts € 100.000 übersteigt,
7. die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften soweit der Wert des Rechtsgeschäfts € 250.000 übersteigt,
8. die Einleitung und Beendigung von Rechtstreitigkeiten, sofern der Gegenstandswert € 50.000 übersteigt,
9. den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen, sofern der auf diese Weise gewährte Nachlass den Betrag von € 5.000 übersteigt,
10. die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen mit einem Auftragsvolumen von über € 50.000 sowie Dienstleistungsverträge mit einem Jahresvolumen über € 50.000,
11. der Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen i.H.v. mehr als € 50.000/Jahr,
12. die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans,
13. die Benennung des Abschlussprüfers,
14. die Feststellung des Jahresabschlusses,
15. die Auflösung des Zweckverbandes.

Allgemein

Verbandsvorsteher:	Spelthahn, Wolfgang (seit 01.01.2020)	Kreis Düren	Landrat
	Philipp, Marcel (bis 31.12.2019)	Stadt Aachen	Oberbürgermeister
Verbandsversammlung:	Kreis Düren	7 Sitze	33,33%
	StädteRegion Aachen	7 Sitze	33,33%
	Stadt Aachen	7 Sitze	33,33%

Vertretung des Kreises Düren

Verbandsvorsteher:

Name	Personenkreis
Spelthahn, Wolfgang	Landrat

Verbandsversammlung:

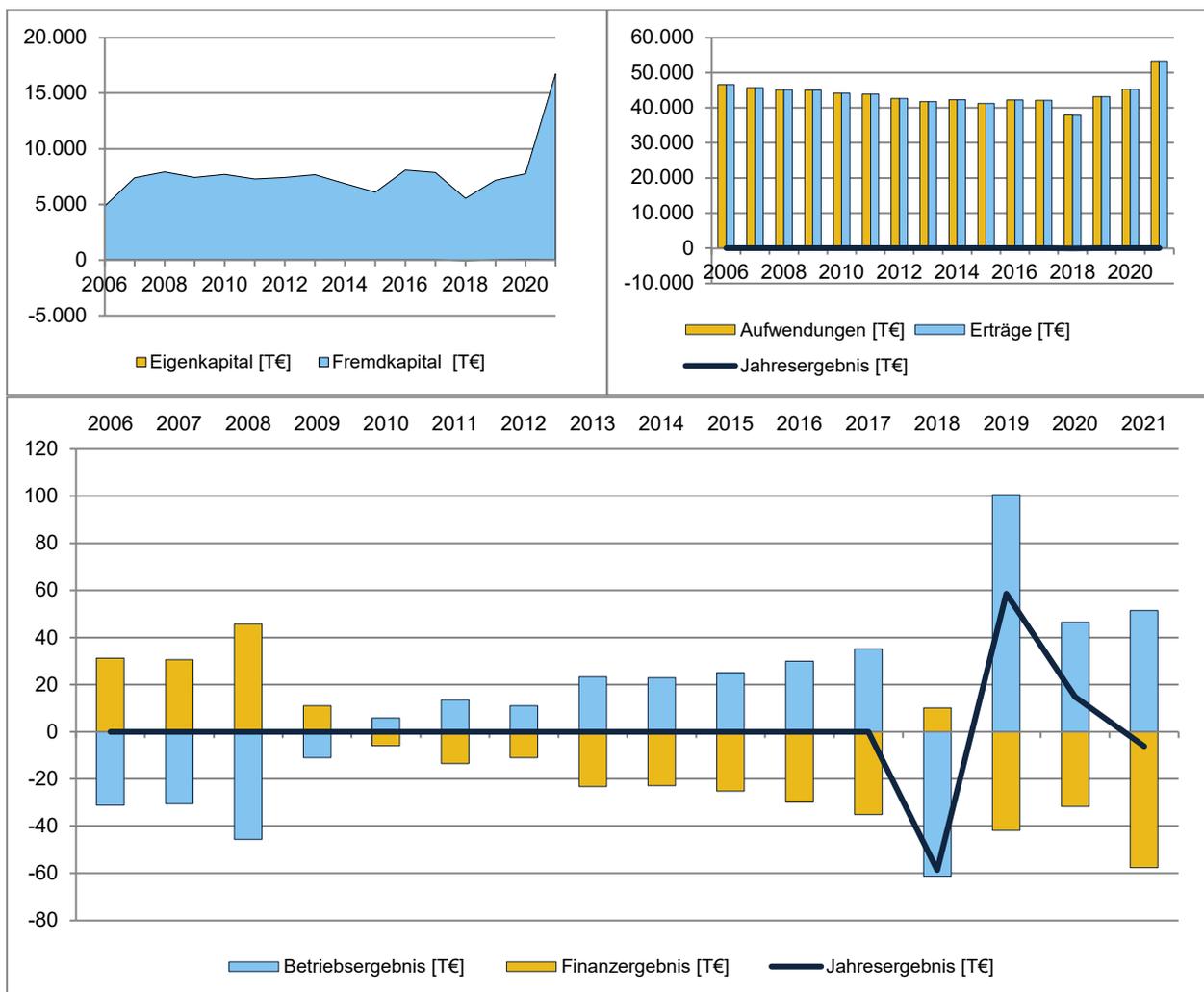
Name	Personenkreis	Mitglied seit	Mitglied bis
Antons, Hubert	Kreistagsmitglied	26.11.2020	
Conzen, Helga	Kreistagsmitglied	26.11.2020	
Dohmen, Hans-Wilhelm	Kreistagsmitglied	03.02.2004	03.11.2020

Krischer, Andreas	Kreistagsmitglied	26.11.2020	
Lenzen, Jonas	Kreistagsmitglied	26.11.2020	
Natus-Can M.A., Astrid	Kreistagsmitglied	03.07.2014	03.11.2020
Schavier, Karl	Kreistagsmitglied	03.02.2004	25.11.2022
Schmitz, Hans-Peter	Kreistagsmitglied	03.07.2014	
Schmitz, Josef Johann	Kreistagsmitglied	27.09.2016	25.11.2020
Schütz, Jürgen	Kreistagsmitglied	28.03.2023	
Spelthahn, Wolfgang	Landrat	03.07.2014	
Voß, Bruno	Kreistagsmitglied	03.07.2014	03.11.2020

i) Personalbestand

Zum 31.12.2021 waren 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (2020: 4 und 2019: 3) für die Gesellschaft tätig.

j) Kennzahlen



Kennzahlen	2019	2020	2021	Veränderung
Eigenkapitalquote	0,35%	0,52%	0,20%	-0,32%
Eigenkapitalrentabilität	230,26%	36,69%	-18,25%	-54,94%
Anlagendeckungsgrad 2	52,04%	82,20%	69,51%	-12,69%
Verschuldungsgrad	28069,08%	19116,62%	49064,69%	29948,07%
Umsatzrentabilität	0,23%	0,10%	0,10%	-0,01%